

1. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) für den Friedhof Mörsheim

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Marktgemeinde Mörsheim folgende

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) für den Friedhof Mörsheim:

§ 1

§ 4 Abs. 1 und 2 (Grabgebühren) werden wie folgt geändert:

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 19,00 € |
| b) eine Familiengrabstätte | 29,00 € |
| c) eine Urnenreihengrabstätte | 19,00 € |
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung 29,00 € pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Mörsheim, den 26. September 2014

Markt Mörsheim

Mittl

Erster Bürgermeister